



A+F Montagebedingungen 2010

A+F Automation & Fördertechnik GmbH

Industriestr. 11-13, 32278 Kirchlegern

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Montagen, Inbetriebnahme und Umbauten. Sie ergänzen die sonstigen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Die einzelnen Montageleistungen ergeben sich aus separater Spezifikation. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Montagepreis

- 2.1 Die Montage wird nach Zeit und Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die vereinbarten Beträge verstehen sich netto zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweilig gesetzlichen Höhe.
- 2.2 Im Falle einer Unterbrechung der Montage infolge Krankheit oder infolge eines Unfalls des Monteurs sind nur die Aufenthaltskosten zu zahlen. Wird der Monteur im Krankenhaus untergebracht, so ermäßigen sich diese auf 30 %.

Bei einem notwendigen Krankenhausaufenthalt wird der Besteller für eine dem Standard im Land des Lieferanten entsprechende Unterbringung und Betreuung sorgen. Ein etwa notwendig werdender Rücktransport erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

- 2.3 Arbeitszeit und Arbeitsleistung sind dem Monteur wöchentlich vom Besteller zu bescheinigen. Am Schluss der Montage erteilt der Besteller dem Monteur eine Abnahmebescheinigung auf Vordruck. Der Lieferant rechnet die Montage nach Beendigung der Arbeiten ab. Bei längerer Dauer kann dieser Zwischenabrechnungen erteilen. Die Beträge der Abrechnung sind sofort fällig. Aufrechnung ist ausgeschlossen.



Freiwillige Leistungen des Bestellers an das Montagepersonal in bar oder natura sind nicht gestattet und werden nicht in der Abrechnung berücksichtigt.

- 2.4 Bei der Montage zu Pauschalpreisen umfasst der Kostenvoranschlag alle durchzuführenden Arbeiten gemäß Spezifikation. Verlängert sich jedoch die Dauer der Montage aus irgendeinem Umstand oder ist Mehraufwand erforderlich, den jeweils der Besteller oder einer seiner Lieferanten zu vertreten hat, und wird dadurch die Arbeit des Montagepersonals unterbrochen oder verlängert, so werden die Wartezeit die zusätzliche Arbeitszeit, die gesamten Aufenthaltskosten sowie die zusätzlichen Reisekosten des Montagepersonals besonders in Rechnung gestellt.

3. Mitwirkung des Bestellers und technische Hilfeleistung

- 3.1 Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen an der Montagestelle notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Besteller und Lieferant haben schriftlich jeweils einen verantwortlichen Vertreter (Montageleiter) zu benennen, die die Aufgabe haben, bei der Durchführung der laufenden Arbeiten Verbindung miteinander zu halten und die Arbeiten zu koordinieren. Der Besteller hat auch den Montageleiter des Lieferanten über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Lieferanten über Verstöße seines Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern. Der Lieferant muss den Besteller auf die besonderen Gefahren, die sich aus der Ausführung der Montagearbeiten ergeben können, aufmerksam machen.
- 3.2 Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
- 3.2.1 Bereitstellung des notwendigen qualifizierten Personals in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; das Personal hat die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Bei Arbeiten außerhalb der Betriebszeit muss aus Sicherheitsgründen ein Betriebsangehöriger des Bestellers anwesend sein.



Der Lieferant übernimmt für das Personal keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten 6.- 8.

- 3.2.2 Vornahme aller Erd-, Bau-, Rettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe. Fundamente müssen vor Montagebeginn vom Besteller vermessen, freigegeben und belastbar sein.
- 3.2.3 Bereitstellung der erforderlichen Hebezeuge und Transportgeräte, des Werkzeuges sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe etc.).
- 3.2.4 Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- 3.2.5 Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montagepersonals und hochwertiger Maschinenteile.
- 3.2.6 Transport der Montageteile an der Montagestelle Schutz der Montagestelle- und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle, Herrichtung geeigneter Zufahrtswege.
- 3.2.7 Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- 3.2.8 Bereitstellung der Materialien. Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 3.3 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.
- 3.4 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach so ist der Lieferant nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Lieferanten unberührt, insbesondere gehen die dadurch entstandenen Kosten (z. B. Wartezeit, Rückreise) zu Lasten des Bestellers.



4. Montagefrist, Gefahrtragung, Verzug

- 4.1 Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 4.2 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen, die der Lieferant nicht verschuldet hat, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Lieferant in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.
- 4.3 Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden des Lieferanten untergegangen oder verschlechtert worden, so ist dieser berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei vom Lieferanten unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage.

Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies dem Lieferanten insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise und evtl. Preiszuschläge aufgrund allgemeiner Preiserhöhungen an den Lieferanten zu entrichten.

5. Abnahme

- 5.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald deren Beendigung angezeigt ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Die Abnahmeprüfungen sind in Gegenwart beider Parteien zu den im Liefervertrag gegebenenfalls vorgesehenen technischen Bedingungen vorzunehmen; bei Fehlen solcher Bestimmungen sind die Abnahmeprüfungen nach den beim Lieferanten üblichen Bedingungen vorzunehmen. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Lieferant zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet.



Dies gilt nicht wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Lieferant seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

- 5.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 5.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Lieferanten für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Zum gleichen Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungszeit, soweit nicht hierzu andere Vereinbarungen getroffen sind.

Zur Durchführung der Abnahmeprüfungen hat der Besteller Personal, Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoff und alle sonstigen Materialien, insbesondere original Testmaterial/Probematerial, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Vornahme der Abnahmeprüfungen sowie zur betriebsfertigen Einstellung des Werkes notwendig ist.

- 5.4 Ist eine förmliche Abnahme nicht ausdrücklich vereinbart, so tritt an die Stelle Der Abnahme der Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung durch den Lieferanten.
- 5.5 Die förmliche Abnahme erfolgt durch beiderseitige Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls.
- 5.6 Der Lieferant hat das Recht, bis zur Abnahme sowie während der aufgrund der Gewährleistungspflicht durchgeführten Arbeiten auf seine Kosten jederzeit Kontrollen am Montageort innerhalb der normalen Arbeitszeit durchzuführen. Die damit beauftragten Personen haben die im Betrieb des Bestellers geltende Besuchsordnung zu beachten.



6. Gewährleistung

6.1 Nach Abnahme der Montage haftet der Lieferant für Mängel der Montage, die innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 6 Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an.

Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.

6.2 Die Haftung des Lieferanten besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht der dem Besteller zuzurechnen ist.

6.3 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung vom Lieferant vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6.4 Lässt der Lieferant eine vereinbarte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen oder erfolgt keine Mängelbeseitigung wegen Unmöglichkeit oder Unvermögen des Lieferanten, so hat der Besteller ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller nach Ankündigung vom Vertrag zurücktreten.

6.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bezüglich des Liefergegenstandes selbst bleiben unberührt.



7. Sonstige Haftung

Wird bei der Montage ein vom Lieferanten geliefertes Montageteil durch Verschulden des Lieferanten beschädigt, so hat der Lieferant es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

8. Haftungsbeschränkung

Der Besteller kann - außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten - über die ihm in den vorstehenden Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus unerlaubter Handlung oder sonstigen Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Lieferanten geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

9. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Lieferanten die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

10. Allgemeines

10.1 Der Besteller darf das Personal des Lieferanten ohne dessen vorherige Schriftliche Genehmigung nicht zu Arbeiten heranziehen, die nicht unter den Vertrag fallen.

Der Besteller hat beim Einsatz der Monteure des Lieferanten die Arbeitsbeschränkungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Genehmigungen zur ausnahmsweisen Abweichung müssen dem Besteller von den zuständigen Stellen schriftlich vorliegen.

Es ist den Monteuren nicht gestattet, Arbeiten an fremden Maschinen oder Anlagen auszuführen. Der Lieferant übernimmt daher für solche Arbeiten keinerlei Haftung, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Montage einer vom Lieferanten gelieferten Maschine ausgeführt werden.



Die Monteure sind nicht berechtigt, im Namen des Lieferanten Abmachungen mit dem Besteller zu treffen.

- 10.2 Im Voraus vom Lieferanten gemachte Angaben über die Dauer der Montage sind entsprechend dem jeweiligen Wissensstand kalkuliert und daher unverbindlich.
- 10.3 Der Besteller verpflichtet sich, den zu ihm entsandten Mitarbeitern ohne Zustimmung des Lieferanten nicht den Abschluss eines Arbeitsvertrages anzubieten oder einen solchen abzuschließen.

11. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das ordentliche Gericht am Sitz des Lieferanten zuständig. Der Lieferant kann auch das für den Besteller zuständige Gericht anrufen.